

# Finanzordnung der Möllner Sportvereinigung von 1862 e.V.

## § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in ihrer Höhe begründet und im Verhältnis zum Nutzen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und den Abteilungsleitungen ein Haushaltsplan nach den Grundsätzen in § 4 aufgestellt werden.
2. Die Haushaltsplanentwürfe für das folgende Jahr sind jeweils bis zum 01.12. beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird vom Vorstand unter Hinzuziehung des Beirats beraten. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.
4. Die Beratungen über die Entwürfe müssen bis Mitte Februar abgeschlossen sein.
5. Anschließend ist der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung.

## § 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Ferner muss sie eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 20 der Vereinssatzung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, sowie die allgemeinen Grundsätze der Buchführung zu prüfen.
3. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse des Vereins abgewickelt. Den Abteilungen können zwecks vereinfachter Abrechnung Barvorschüsse zur Verfügung gestellt werden. Diese stellen keine Kosten der Abteilung, sondern sonstiges Vermögen des Vereins dar.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

3. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 8 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, bzw. triftige Gründe für die Überschreitung vorliegen.
4. Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen die nicht im Jahresabschluss ausgewiesen sind, sind nicht zulässig.

## § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitglieds- und Sonderbeiträge werden auf der Grundlage der Beitragsordnung vom Gesamtverein erhoben.
2. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Entsprechendes gilt für die Erstellung von Rechnungen. Erlöse aus Werbungen können jedoch entsprechend § 6 Abs. 4 auch einzelnen Abteilungen zugewiesen werden.
3. Die Finanzmittel sind entsprechend § 6 und unter Beachtung der Richtlinien in § 7 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## § 6 Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich den jeweiligen Abteilungen zuzuordnen.  
Soweit eine Zuordnung nicht möglich ist erfolgt **eine Verbuchung auf Gemeinschaftskonten.**
2. Die Verbuchung bei den Abteilungen erfolgt auf einheitlichen Konten unter Anrechnung auf den jeweiligen Abteilungsetat. Ein Übertrag von nicht verbrauchten Mitteln durch die Abteilungen zum Jahresende auf das Folgejahr ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme ist der Übertrag von zweckgebundenen Einnahmen des laufenden Jahres, denen Kosten im Folgejahr gegenüberstehen. **Hinzu kommt eine Betriebsmittelzulage von maximal 10% des Jahresetats.** Ferner können Rückstellungen für größere Anschaffungen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Gesamtverein die folgenden Einnahmen zugerechnet:
  - 55% des Beitragsaufkommens aus den Vereinsbeiträgen
  - Pachteinnahmen des Sportheims und der Bandenwerbung auf dem Sportplatz
  - Einnahmen aus Veranstaltungen des Gesamtvereins
  - Zinsen aus Geldanlagen
4. Einnahmen der Abteilungen sind:
  - 45% des Beitragsaufkommens aus den Vereinsbeiträgen (die Zuordnung erfolgt nach gesonderten Schlüssel), Abteilungsbeiträgen sowie Kursgebühren.
  - Spieleinnahmen, Meldegelder und Eigenanteile der einzelnen Abteilungen
  - Einnahmen aus eigenverantwortlicher Werbung von Abteilungen
  - Die Durchführung ist im Vorwege mit dem Schatzmeister abzustimmen
5. Spenden und sonstige Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zuzuordnen.

6. Ausgaben des Gesamtvereins sind insbesondere:  
Aufwendungen für

- die Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- die Unterhaltung des Sportheims, soweit nicht durch den Sportbetrieb verursacht
- Kosten der Sportplatzpflege
- Gesamt- und Pauschalversicherungen
- Ehrungen im Rahmen der Satzung
- Veranstaltungen des Gesamtvereins
- Mitglieder- und Ehrenamtlichen-Informationen
- die Mitgliederverwaltung
- Präsentation und Mitgliederwerbung des Vereins
- Maßnahmen zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften

7. Von den Abteilungen werden folgende Kosten bestritten:

- Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren
- Vergütungen von Übungsleitern, Trainern und Betreuern
- Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
- Kostenerstattungen an Mitglieder im Rahmen der Sportausübung
- Straf gelder
- Beiträge an Dach- und Fachverbände, sowie Startgebühren
- Werbekosten für die Abteilung
- Abteilungsveranstaltungen und Geschenke im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge
- Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- Übungsleiteraus- und Fortbildung
- Kosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen im Rahmen der Sportarbeit
- Verwaltungskosten und Fachliteratur der Abteilungen
- Miet- und Unterhaltungskosten von Sportanlagen
- laufende Kosten des Trainings- und Spielbetriebes
- Schiedsrichter- und Kampf richterkosten
- Finanzierungs- und Unterhaltungskosten der Abteilungsfahrzeuge
- Talentförderung und übergreifende Jugendarbeit

## § 7 Richtlinien zur Bezuschussung von Mitgliederkosten

1. Mitgliedern können besondere Aufwendungen im Rahmen ihrer Sportausübung erstattet werden.  
Aufgrund der begrenzten Mittel des Vereins ist eine vollständige Kostenübernahme in der Regel aber nicht möglich. Die Handhabung muss innerhalb der jeweiligen Abteilung in jedem Fall einheitlich sein.
2. Eine Kostenerstattung ist nur zulässig, soweit es der Abteilungsetat zulässt.
3. Im Einzelnen sollten für Erstattungen die folgenden Richtwerte beachtet werden:
  - Notwendige Fahrtkosten zu offiziellen Veranstaltungen, überregionale Sitzungen und Fortbildungen
  - Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in nachgewiesener Höhe;  
Bei Benutzung des Pkw in Höhe von 0,25 € / km je Fahrzeug; die Quittungen müssen dabei Name des Fahrers, das Reiseziel mit Grund, die gefahrenen Kilometer mit dem Abrechnungssatz, sowie der Unterschrift des Geldempfängers enthalten
  - Startgelder von Einzelwettkämpfern sind abteilungsübergreifend nach einem einheitlichen Standard zu bezuschussen
  - Unvermeidbare Übernachtungskosten
  - Verpflegungsmehrkosten nur in begründeten Einzelfällen (nur Bezuschussung)
  - Zuschüsse zu Spielkleidung bis maximal 30% der Kosten, wenn eine Vereinskennzeichnung vorhanden ist; Eine vollständige Kostenübernahme ist nur möglich, wenn sie im Besitz des Vereins bleibt (Hierüber sind Listen zu führen)
  - Kosten für Sportgeräte können nur übernommen werden, wenn sie im Besitz des Vereins bleiben
  - Hilfs- bzw. Betriebsmittel des Spielbetriebes können je nach Verschleißhäufigkeit bezuschusst werden. Die Finanzierung hat ggf. über Sonderbeiträge zu erfolgen
  - Aufwendungen zur Erlangung der Übungsleiter-/ Trainerlizenz im Rahmen der vorgenannten Richtwerte, wenn die entsprechende Übungsleitervereinbarung unterzeichnet ist
  - Notwendige Fortbildungen der Übungsleiter, Trainer, Betreuer zur Bewahrung der Lizenz bzw. des Ausbildungsstandes oder zum Vorhalten neuer Angebote unter den Vorgaben wie im vorigen Punkt
  - Notwendige Bewirtungen aller Art, wenn ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht; unter Beachtung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes  
Die Quittungen müssen dabei Anlass, Höhe der Gesamtkosten sowie Teilnehmerkreis enthalten und einen Hinweis auf Eigenanteile geben
4. Ein Rechtsanspruch zur Übernahme von Kosten besteht grundsätzlich nicht.  
Davon ausgenommen sind lediglich die Regelungen nach § 7 a.

## **§ 7a Anspruch auf Erstattung**

Für notwendige Fahrtkosten im Rahmen des Wettkampf- und Spielbetriebs der Kinder und Jugendlichen besteht nach Bestätigung durch den Abteilungsleiter ein Anspruch auf Erstattung der Kosten in Höhe von 0,25 € /je Kilometer bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges bzw. in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Daneben kann ein Rechtsanspruch durch gesonderten Vertrag begründet werden. Entsprechend stellt hier ein Erstattungsverzicht eine abzugsfähige Spende im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar. Hierüber werden Spendenbescheinigungen erteilt. Die Verzichtserklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Fahrt eingereicht werden.

## **§ 8 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Sofern die Belege in Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen stehen, müssen sie ferner die offen ausgewiesene Mehrwertsteuer sowie die Steuernummer des Leistenden enthalten und den Verein als Kunden ausweisen.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Art und Summe der Unterbelege nach Buchungskonten sortiert aufgeführt werden. Auch muss der Name und Anschrift des Abrechnenden / Zahlungsempfängers enthalten sein.
4. Rechnungen / Abrechnungen von Mitgliedern und Übungsleitern etc. dürfen nur mit Genehmigungsvermerk des Abteilungsleiters oder dessen Beauftragten dem Schatzmeister zur Auszahlung vorgelegt werden.
5. Alle Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind die Barvorschüsse bis zum 20.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen. Später eingehende Abrechnungen sind dem Folgejahr zuzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können den Abteilungen gesonderte Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abzurechnen.

## **§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Grundsätzlich können die Ausgaben der Abteilungen von den Abteilungsvorständen im Rahmen der Finanzordnung selbst gestaltet werden. Maßnahmen die die Summe von 600,- € überschreiten bedürfen jedoch gemäß § 12e der Vereinssatzung der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Ausgaben für den Büro- und Verwaltungsbedarf im Rahmen des Haushaltsvoranschlags eigenverantwortlich zu tätigen. Ausgenommen sind Anschaffungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern.
3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse oder rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Delegiertenversammlung in Regress genommen werden.
4. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur getätigt werden, soweit sie durch den Haushalt abgedeckt sind.

Ein Überschreiten der Etatansätze ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf dabei der Zustimmung

des Schatzmeisters bis zu einer Summe von	2.000,- €
des Vorstandes bis zu einer Summe von	10.000,- €
des Beirats bis zu einer Summe von	15.000,- €
der Delegiertenversammlung bei über	15.000,- €

5. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

## § 10 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis zu führen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die sich im Besitz des Vereins befinden und nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Anschaffungswert von mehr als 200,- € haben. Trikotsätze gelten dabei als ein Gegenstand
3. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Bezeichnung des Gegenstands und Inventarnummer,
  - Anschaffungsdatum,
  - Höhe der Anschaffungskosten,
  - beschaffende Abteilung,
  - den Aufbewahrungsort.
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. dem Vorstand eine Inventurliste vorzulegen.
6. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es unerheblich, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen.
7. Unbrauchbares bzw.. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Je nach Zuordnung gemäß Inventarliste erfolgt die Gutschrift zugunsten der jeweiligen Abteilung.  
Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## § 11 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen. Die Übungsleiterzuschüsse werden den Abteilungen dabei im Verhältnis zu den Gesamtstunden der lizenzierten Übungsleiter gutgeschrieben.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## § 12 In-Kraft-Treten

Die geänderte Finanzordnung tritt gem. § 23 der Vereinssatzung mit ihrer Verabschiedung vom 21.05.2019 durch den Vorstand in Kraft. Jede Abteilung erhält ein Exemplar zur Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern.